

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Datum: 24.04.2019
Recht & Regulierung
Ansprechpartner: Markus Kohlmann
E-Mail: markus.kohlmann@m-net.de
Telefon: 089 45200 - 9159
Telefax: 089 45200 - 79159

Vorab per E-Mail an:
BK3-Konsultation@bnetza.de

BK3c-19/001

**Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem
Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH
wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung
(monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2019)**

Hier: Stellungnahme der M-net Telekommunikations GmbH („M-net“)

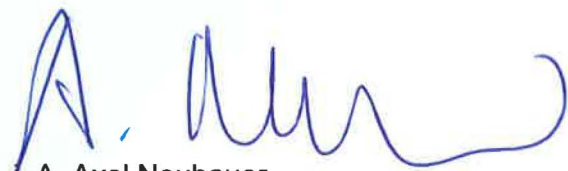
– Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir Stellung zum Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren BK3c-19/001 aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2019).

Mit freundlichen Grüßen
M-net Telekommunikations GmbH


i. A. Markus Kohlmann
Referent Recht & Regulierung


i. A. Axel Neubauer
Referent Recht & Regulierung

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| A. | Nicht angemessene Konsultationsfrist | 3 |
| B. | Gefährdung des wettbewerblichen Glasfasernetzausbaus | 4 |
| C. | Klarer Widerspruch zu den Zielen der EU-Empfehlung 2013/466/EU..... | 7 |
| I. | Vermeidung erheblicher Schwankungen und Schocks (Erwägungsgrund 25 und Nr. 38 der Empfehlung) | 8 |
| II. | Notwendigkeit dauerhaft stabiler und vorhersehbarer Kupferleitungspreise (Erwägungsgrund 25 und Nr. 41 der Empfehlung) | 9 |
| III. | Vermeidung eines künstlichen Anstiegs der Vorleistungsentgelte aufgrund sinkenden Nutzungsvolumens (Erwägungsgrund 25 und Nr. 41 der Empfehlung) | 9 |
| IV. | Bereinigung der für das NGA-Netz kalkulierten Kosten (Erwägungsgrund 41 und Nr. 37 der Empfehlung) | 10 |
| V. | Zweck der „Preisspanne“ dient den Zielen der Empfehlung und ist keine Aufforderung zur Ausschöpfung des Maximums (Nr. 41 der Empfehlung)..... | 10 |
| D. | Antrag auf Akteneinsicht in das Prüfgutachten der Fachabteilung..... | 12 |

A. Nicht angemessene Konsultationsfrist

Angesichts der vorgesehenen massiven Entgelterhöhungen des Konsultationsentwurfs und der kritischen, wettbewerbsverändernden Auswirkungen dieser Entscheidung rügen wir die Kürze der gesetzten Stellungnahmefrist. Die Frist von 2 Kalenderwochen im Zeitraum vom 10.04.2019 bis Fristende 24.04.2019 ist vorliegend nach unserer Bewertung nicht mehr „angemessen“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG. Im vorliegenden Verfahren stehen faktisch aufgrund von bundeseinheitlichen Feiertagen nur 8 Arbeitstage zur Entwicklung und Abgabe einer Stellungnahme zu einem 124-seitigen Konsultationsentwurf zur Verfügung. Zudem dürfte es auch der Beschlusskammer bekannt sein, dass aufgrund von Schulferien zuständige Unternehmensmitarbeiter Osterurlaube angetreten haben.

Auch wenn die „Angemessenheit“ einer nationalen Konsultationsfrist nach dem TKG nicht nach Tagen bzw. Wochen definiert ist, so stützt sich die Durchführung des nationalen Konsultationsverfahrens vor der Entscheidung über die Entgeltgenehmigung auf die Regelung des § 15 TKG. Nach der Rechtsprechung des BVerwG handelt es sich dabei um einen Auffangtatbestand, demzufolge das in § 12 Absatz 1 TKG geregelte Konsultationsverfahren vorbehaltlich spezieller Regelungen bei allen Entwürfen marktrelevanter Maßnahmen durchzuführen ist, die nicht schon wie die Marktdefinition nach § 10 TKG, die Marktanalyse nach § 11 TKG und die in § 13 Absatz 1 Satz 1 TKG genannten Regulierungsverfügungen der Konsultationspflicht unterliegen (vgl. BVerwG 6 C 10/13, Rn. 26). Die Leitlinien sehen in Nr. 6.1 für Konsultationsverfahren von NRB-Entscheidungsentwürfen einen Zeitraum von 2 Monaten für die öffentliche Anhörung als angemessene Frist vor. Auch die Verkürzung dieses Zeitraums mit dem möglichen Argument, dass die grundständige Regulierungsverfügung sich nicht verändert habe, darf nach unserer Beurteilung eine Mindestfrist von 1 Monat nicht unterschreiten und jedenfalls nicht wie vorliegend nur 8 Arbeitstage betragen.

In unionsrechtskonformer Auslegung des § 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 TKG ist vorliegend bereits die Richtlinie RL (EU) 2018/1972 des europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) zu berücksichtigen, die seit 20.12.2018 in Kraft getreten ist und in Art. 23 Abs. 1 EECC eine angemessene Konsultationsfrist von mindestens 30 Tagen vorsieht.

Dementsprechend beantragen wir die Einräumung einer weiteren Konsultationsfrist, innerhalb der wir und alle weiteren interessierten Parteien vertiefende Ausführungen zum Konsultationsentwurf vortragen dürfen. Der weitere Vortrag in unserer Stellungnahme erfolgt somit vorbehaltlich dieser vertiefenden Ausführungen. Angesichts der Kürze der Anhörungsfrist konzentrieren wir uns in der vorliegenden Stellungnahme weitgehend nur auf eine zusammenfassende Bewertung der zu erwartenden Folgen der geplanten Entgeltgenehmigung.

B. Gefährdung des wettbewerblichen Glasfasernetzausbaus

Wie in unseren bisherigen Stellungnahmen im Verfahren dargestellt, besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen einem wettbewerblichen NGA-Ausbau im Sinne einer Migration von TAL-basierten Infrastrukturen auf Grundlage stabiler TAL-Entgelte zu FTTB/H-basierten Anschlussnetzen. Die vorgesehene massive Entgelterhöhung entzieht evident den Wettbewerbsunternehmen auf dem Weg dieser Netzmigration Finanzmittel und verteilt diese zur Telekom Deutschland GmbH (TDG) um. Dies wird zu einer klaren Schwächung der Investitionskraft der Wettbewerbsunternehmen und somit zu einer De-Incentivierung des wettbewerblichen NGA-Ausbaus führen.

Es ist keineswegs so, dass der Konsultationsentwurf den Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen der erheblichen Entgelterhöhung und den damit entstehenden negativen Auswirkungen grundsätzlich verkennen würde, wie sich an folgenden Begründungsteilen zeigt:

- *„Dagegen erschwert eine Erhöhung des HVt-TAL-Preises die Wettbewerbssituation der HVt-TAL-Nachfrager erheblich, weil, wie oben dargestellt, die Preissetzungsflexibilität extrem gering ist.“*

(Konsultationsentwurf S. 45)

- *„Die Wettbewerbsposition (scil: von KVz-TAL-Nachfragern) gegenüber den FTTB/H- und HFC-Anbietern würde bei einer Absenkung gestärkt und bei einer Steigerung geschwächt, (...).“*

(Konsultationsentwurf S. 46)

- *„Im Fall der Antragstellerin sind dagegen die Wholesale-Revenue-Effekte und – ebenfalls – die Migrationseffekte in die Betrachtung einzustellen. Der Wholesale-Revenue-Effekt bedeutet, dass die Antragstellerin desto zurückhaltender bei der Errichtung neuer (Glasfaser-) Netze ist, desto mehr sie eine Kannibalisierung ihrer bisherigen kupferbasierten Gewinne befürchten muss.“*

(Konsultationsentwurf S. 43)

Falsch sind allerdings die im Ergebnis vom Konsultationsentwurf gezogenen Einschätzungen und Schlussfolgerungen.

Zum einen werden die negativen Auswirkungen marginalisiert. Vom Konsultationsentwurf werden – ohne hierzu weitere Sachverhaltsaufklärungen durchzuführen – Einschätzungen geäußert, dass die Nachteile „nicht so gravierend“ seien:

*„Zwar kann die aus der Berechnung auf Basis des RNB (12) resultierende Steigerung um 1,17 € nach Einschätzung der Beschlusskammer zu einer gewissen **Verschlechterung** der Wettbewerbsposition der HVt-TAL-Nachfrager und einer Beschleunigung der Migration weg von den HVt-TAL führen. Dies mit Blick auf die (zwar immerhin, **aber andererseits auch nur**) **gut zehnpromtente Steigerung** dann aber doch **nicht in einem so starken Maße**, dass der Wettbewerbsdruck durch die HVt-TAL-Nachfrager auf die anderen Marktteilnehmer einschließlich der Antragstellerin während der Genehmigungsperiode **sehr stark** sinkt. Eine darüber hinausgehende Erhöhung erscheint im Hinblick auf die HVt-TAL-Nachfrager mit einem zunehmenden Risiko behaftet.“*

(Konsultationsentwurf S. 45, Hervorheb. nur hier)

Mit dieser Einschätzung spielt der Konsultationsentwurf Roulette mit der Existenz zumindest aber mit der wirtschaftlichen Belastbarkeit von TAL-Nachfragern für die zukünftige Sicherung von Wettbewerb. Bereits die Angabe einer „nur gut zehnpromtente Steigerung“ stellt angesichts der faktisch 11,7 %-igen Steigerung der Entgelte für die HVt-TAL (Berechnung auf S. 32 des Konsultationsentwurfs) eine Marginalisierung und Fehlbeurteilung des Sachverhalts dar.

Zum ändern verkennt der Konsultationsentwurf in der Einzelbetrachtung der Wettbewerbspositionen zwischen HVt-TAL-Nachfrager, KVz-TAL-Nachfrager und FTTB/H-Anbieter, dass eine bloße Gegenüberstellung der Geschäftsmodelle nicht zur Einschätzung der Wettbewerbspositionen ausreichen kann. Die Einschätzung muss sich vielmehr zwingend darauf erstrecken, dass diejenigen Netzbetreiber, die sich entsprechend der regulatorisch stets bevorzugten „ladder of (infrastructure) investment“ auf dem Migrationsweg befinden und somit die Positionen von HVt-TAL-Nachfrager, KVz-TAL-Nachfrager und FTTB/H-Anbieter derzeit in einem Unternehmen vereinen, auf diesem Migrationsweg schädlich betroffen sind. Das Gegeneinanderstellen der verschiedenen Netzinfrastrukturen und deren isolierte Betrachtung entspricht nicht der tatsächlichen Wettbewerbssituation. Die modelltheoretische Differenzierung von „Referenznetzbetreibern“ wird hierbei in wirklichkeitsfremder Weise in der Abwägungsentscheidung betreffend der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs weitergeführt. Nach unserer Bewertung führt dies zu einer Abwägungsfehlschätzung, welche die Entgeltgenehmigung rechtswidrig machen würde.

Darüber hinaus erscheint die Einschätzung des Konsultationsentwurfs erneut von Absichtserklärungen der Telekom Deutschland unzulässig beeinflusst, indem auf Pressemeldungen über die Hauptversammlung und die Ankündigung der Verstärkung von FTTB/H-Ausbauanstrengungen Bezug genommen wird (Konsultationsentwurf S. 47). Ähnliche Absichtserklärungen mit Déjà-vu-Effekten gab es bereits im Jahr 2012 mit dem bekannten Ergebnis, dass anstelle des angekündigten FTTH-Ausbaus der Kupfer-Vectoring-Einsatz von TDG massiv vorangetrieben wurde. Die Entgelterhöhungen des Konsultationsentwurfs könnten einen erheblichen Beitrag dazu leisten, dass wiederum der Umsetzungszeitraum eines verstärkten FTTH-Ausbaus auf

spätere Jahre verschoben wird und zwischenzeitlich die „Wholesale-Revenue-Effekte“ für die TDG eingefahren werden. Der Konsultationsentwurf äußert an anderer Stelle (S. 44) erstaunliches Verständnis zugunsten der TDG für die Sicherung des „Wholesale-Revenue-Effekts“ bzw. der Sicherung der Telekom-Investitionsmittel als Ergebnis hoher TAL-Entgelte, obwohl eingeräumt wird, dass eine Absenkung der TAL-Entgelte voraussichtlich die Abschaltung des Kupfernetzes incentivieren würde:

„Mit Blick auf die Antragstellerin würde die extrem starke Absenkung einen Anreiz für eine vollständige Ersetzung – also die Abschaltung des Kupfernetzes und den Neubau eines Glasfasernetzes – auslösen, weil sie durch einen Neubau des Netzes und damit mögliche höherwertige Produkte dann auch höhere Preise bei den Endkunden erzielen könnte; die Konkurrenz durch „billigere“ und weniger performante kupferbasierte Produkte fiele dann weg. Soweit aber ein kurzfristiger Rückbau des Kupfernetzes nicht möglich ist, würde auch der Antragstellerin, ebenso wie den Wettbewerbern, infolge des sehr niedrigen Preisniveaus kupferbasierter Anschlussprodukte die Migration auf ein neues Netz erschwert werden und sie folglich in ihrem Ausbau behindert.“

(Konsultationsentwurf S. 44)

Angesichts der zentralen Bedeutung der Höhe der TAL-Entgelte für die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und entsprechend den Zielen der EU-Empfehlung 2013/466/EU (dazu noch nachfolgend) ist es befremdlich, auf welcher schmaler Basis und ungesichert die Einschätzung erfolgt, dass es im Falle der vorgesehenen erheblichen Entgelterhöhung für den Wettbewerb „nicht so schlimm kommen“ werde. Die Unentschiedenheit des Zwischenergebnisses in Bezug auf die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs

„Zusammenfassend hätte also jede Variante sowohl positive wie negative Einflüsse auf den Wettbewerb,(...)“

(Konsultationsentwurf S. 47)

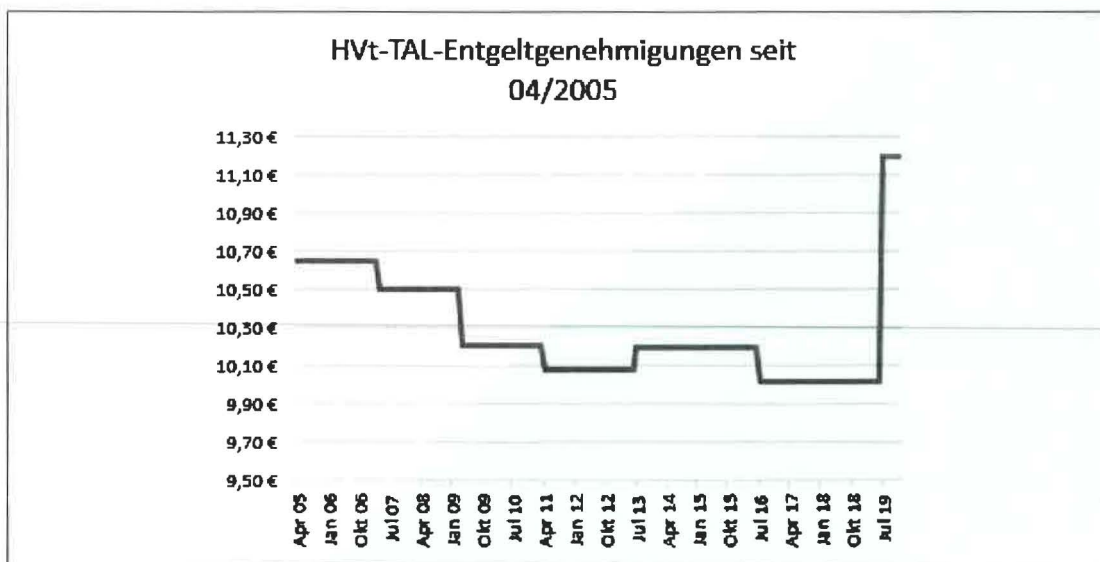
zeigt deutlich, dass die Einschätzungen zu wettbewerblichen Folgen nicht ausreichend quantifiziert und qualifiziert wurden. Die Einschätzung basiert in dieser für die Existenz und Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs entscheidenden Frage letztlich auf vagen Einschätzungen. Erforderliche Absicherungen der Einschätzungen durch Prognoserechnung und/oder andere Validierungen haben offensichtlich – ausweislich der Begründung des Konsultationsentwurfs – nicht stattgefunden.

C. Klarer Widerspruch zu den Zielen der EU-Empfehlung 2013/466/EU

Die Empfehlung 2013/466/EU der Kommission vom 11.09.2013 über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (nachfolgend „Empfehlung“) hat das klare Ziel der Förderung effizienter Investitionen und Innovation im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Festlegung vorhersehbarer und stabiler regulierter Vorleistungsentgelte für den Zugang zum Kupferleitungsnetz (vgl. Erwägungsgrund 3 der Empfehlung).

Hierzu notwendig ist ein auf Dauer angelegter, einheitlicher und stabiler Regulierungsansatz. Dieser Ansatz würde das Vertrauen schaffen, das Investoren für die Aufstellung nachhaltiger Geschäftspläne benötigen (vgl. Erwägungsgrund 4 der Empfehlung).

Die vorgesehene massive Entgelterhöhung steht im klaren Widerspruch zu den Zielen der Empfehlung. Ausgerechnet unter vollständiger inhaltlicher Geltung der Empfehlung nach dem Ablauf der Übergangsfrist gemäß Nr. 39 zum 31.12.2016 soll eine sprunghafte, erhebliche Erhöhung der Kupferleitungspreise entgegen der langfristigen Entwicklung erfolgen. Der zum 01.07.2019 vorgesehene Erhöhungssprung auf ein Entgelt von 11,19 € (vgl. Abbildung) ist evident außerhalb der Vorhersehbarkeit nach Maßgabe einer langfristigen Stabilität:



Die HVt-TAL-Entgeltgenehmigungen im Zeitraum zwischen Mai 1999 bis März 2005 waren überhöht und hatten nach den Feststellungen der Europäischen Kommission, bestätigt durch den Europäischen Gerichtshof, eine wettbewerbswidrige Preis-Kosten-Schere (PKS) zur Folge, die zum Entscheidungszeitpunkt im Mai 2003 noch andauerte (vgl. Sache COMP/C-1/37.451, 37.578, 37.579 – 2003/707/EG).

Im Einzelnen:

I. **Vermeidung erheblicher Schwankungen und Schocks (Erwägungsgrund 25 und Nr. 38 der Empfehlung)**

Nach Erwägungsgrund 25 sollte die empfohlene Kostenrechnungsmethode

*„(...) von einem modernen effizienten Netz ausgehen, zur **Vermeidung erheblicher Schwankungen und Schocks** die Notwendigkeit dauerhaft stabiler und vorhersehbarer Kupferleitungspreise auf der Vorleistungsebene widerspiegeln, um eine gute Investitionsgrundlage zu bilden, (...)“.*

Die Kostenrechnungsmethode sollte

*„(...) in geeigneter und konsequenter Weise die Auswirkungen der infolge des Übergangs von Kupferleitungs- zu NGA-Netzen rückläufigen Nutzung der Kupferleitungsnetze berücksichtigen, indem sie **einen künstlichen Anstieg der Vorleistungsentgelte für den Zugang zu Kupferleitungsnetzen vermeidet**, zu dem es aufgrund der Umstellung von Kunden auf das NGA-Netz des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht sonst käme.“*

Nach Nr. 38 der Empfehlung sollten die NRB

*„(...) den Grundsatz der Transparenz und Vorhersehbarkeit der Regulierung sowie die Notwendigkeit einer Stabilitätssicherung **ohne erhebliche Schwankungen** beachten, wenn sie kostenorientierte Zugangsentgelte festsetzen, und zwar **sowohl bei der Aufstellung** der in Nummer 30 bis 37 empfohlenen Kostenrechnungsmethode („die empfohlene Kostenrechnungsmethode“) **als auch bei deren anschließender Anwendung** oder bei der Anwendung einer Methode gemäß Nummer 40.“*

Der Konsultationsentwurf bewirkt das Gegenteil dieser Empfehlungen. Er ist ein Preisschock für die nachfragenden Wettbewerber und führt zur größten Schwankung des Vorleistungsentgelts in mehr als 10 Jahren. Ausgerechnet zum Zeitpunkt der empfohlenen Etablierung eines „Kupferankers“ und der Vermeidung eines künstlichen Preisanstiegs aufgrund der Umstellung der Kunden auf NGA-Netze wird dieser künstliche Preisanstieg in Kauf genommen. Der Preisanstieg ist klar „künstlich“, weil die Erhöhung der Tiefbaupreise als wesentlichstem Argument der Preissteigerung durch den NGA-Ausbau induziert ist und evident in keinerlei Zusammenhang mit dem Ausbau von Kupferleitungsnetzen steht. Daher hätte der Konsultationsentwurf bereits im Rahmen der Aufstellung der Kostenrechnungsmethode bei der „Rückrechnung“ berücksichtigen müssen, diese zum Preisanstieg führenden Faktoren herauszurechnen. Gleiches gilt für die Anwendung der Kostenrechnungsmethode, die nach unserer Bewertung nicht mit den Zielen der Empfehlung in Einklang gebracht werden kann.

II. **Notwendigkeit dauerhaft stabiler und vorhersehbarer Kupferleitungspreise (Erwägungsgrund 25 und Nr. 41 der Empfehlung)**

Nach Erwägungsgrund 25 sollte die empfohlene Kostenrechnungsmethode

*„(...) die Notwendigkeit **dauerhaft stabiler und vorhersehbarer Kupferleitungspreise auf der Vorleistungsebene widerspiegeln**, um eine gute Investitionsgrundlage zu bilden, (...)“*

Nach Nr. 41 der Empfehlung spiegelt die empfohlene Kostenrechnungsmethode

*„(...) die Notwendigkeit **dauerhaft stabiler und vorhersehbarer Kupferleitungspreise auf der Vorleistungsebene wider und berücksichtigt in geeigneter und konsequenter Weise die Auswirkungen eines sinkenden Nutzungsvolumen (...)“***

Der Konsultationsentwurf bewirkt das Gegenteil dieser Empfehlungen. Eine 11,7 %-ige Entgelterhöhung zwischen dem Ende der laufenden Entgeltperiode im Juni 2019 auf Beginn der neuen Entgeltperiode im Juli 2019 kann nicht mehr als „dauerhaft stabiler und vorhersehbarer Kupferleitungspreis“ bezeichnet werden. Das Argument des Konsultationsentwurfs, dass der nunmehr genehmigte TAL-Preis innerhalb der in Nr. 41 der Kommissionsempfehlung genannten Preisspanne liege (Konsultationsentwurf S. 111) kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ziele der Empfehlung der Stabilität und Vorhersehbarkeit klar verfehlt werden.

III. **Vermeidung eines künstlichen Anstiegs der Vorleistungsentgelte aufgrund sinkenden Nutzungsvolumens (Erwägungsgrund 25 und Nr. 41 der Empfehlung)**

Die in Erwägungsgrund 25 und Nr. 41 der Empfehlung genannten Ziele, dass die BNetzA

„in geeigneter und konsequenter Weise“

die Auswirkungen der infolge des Übergangs von Kupferleitungs- zu NGA-Netzen rückläufige Nutzung der Kupferleitungsnetze berücksichtigt, in dem sie einen

*„**künstlichen Anstieg der Vorleistungsentgelte für den Zugang zu Kupferleitungsnetzen vermeidet, zu dem es aufgrund der Umstellung von Kunden auf das NGA-Netz des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht sonst käme**“*

wird vom Konsultationsentwurf klar verfehlt. Der Konsultationsentwurf beschreibt demgegenüber einen kostensteigernden Effekt aus dem Rückgang der beschalteten Kupferdoppeladern:

*„**Investitionssteigernd wirkt ferner der weitere Rückgang der Anzahl der im Netz der Antragstellerin beschalteten Kupferdoppeladern.**“*

(Konsultationsentwurf S. 32)

Dieser Effekt hätte von der BNetzA gemäß der Empfehlung geeignet und konsequent vermieden werden müssen. Zudem erstaunt diese Aussage im Konsultationsentwurf auch wegen ihres Widerspruchs zu Aussagen der Beschlusskammer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dort wurde geäußert, dass der Gesamtinvestitionswert auf Basis der gesamten Nachfrage ermittelt werde. Hier sei es unerheblich, ob diese sich primär auf die TAL oder ein anderes Produkt im Netz der Telekom wie Bitstrom beziehe. Da die Bitstromnachfrage den Rückgang bei TAL überkompensiert habe, würde der Gesamtinvestitionswert nicht ansteigen. Zu dieser Aussage sowie den Zielen der Empfehlung im Widerspruch steht nun die Aussage des Konsultationsentwurfs.

IV. Bereinigung der für das NGA-Netz kalkulierten Kosten (Erwägungsgrund 41 und Nr. 37 der Empfehlung)

Die Empfehlung erfordert eine „Rückrechnung“ bzw. Anpassung des modellierten NGA-Netzes an die Kostendifferenz zu einem Kupferleitungsnetz:

„Bei der Festsetzung der Zugangsentgelte für ganz auf Kupferleitungstechnik beruhende Dienste sollten die NRB die Kostenkalkulation für das modellierte NGA-Netz so anpassen, dass diese den unterschiedlichen Merkmalen der ganz auf Kupferleitungstechnik beruhenden Vorleistungszugangsdienste Rechnung trägt. Zu diesem Zweck sollten die NRB in ihrem NGA-Modell gegebenenfalls die Kostendifferenz zwischen beispielsweise einem FTTC-/FTTH-Zugangsprodukt und einem ganz auf Kupferleitungstechnik beruhenden Zugangsprodukt schätzen, indem sie die optischen Komponenten durch effizient bepreiste Kupferleitungstechnik ersetzen.“

Ausgerechnet bei der Bereinigung der Tiefbaukosten, die sich induziert durch den Ausbau der NGA-Netze derzeit auf einem höheren Niveau bewegen, blendet der Konsultationsentwurf die geforderte Rückrechnung bzw. Kostenbereinigung entgegen den Zielen der Empfehlung aus. Die nachfrageinduzierte Steigerung der Tiefbaukosten aufgrund des NGA-Ausbaus ist bei einer „Rückrechnung“ auf ein Kupferleitungsnetz zu eliminieren.

V. Zweck der „Preisspanne“ dient den Zielen der Empfehlung und ist keine Aufforderung zur Ausschöpfung des Maximums (Nr. 41 der Empfehlung)

Die genannte Preisspanne in Nr. 41 der Empfehlung ist nicht als Aufforderung zu verstehen, diesen Rahmen mit großzügigen Berechnungen (fast) vollständig auszuschöpfen. Mit gleicher Berechtigung kann auch ein HVT-TAL-Entgelt in Höhe von 9 € als mit der Preisspanne vereinbar bezeichnet werden. Die Preisspanne nach Nr. 41 der Kommissionsempfehlung ist dem Ziel stabiler und vorhersehbarer Kupferleitungspreise untergeordnet und stellt hierbei lediglich eine

Hilfsgröße dar. Nr. 43 der Empfehlung weist darauf hin, dass die NRB nicht verpflichtet sind, Zugangsentgelte innerhalb der Preisspanne aufzuerlegen, wenn sie die empfohlene Kostenrechnungsmethode verwenden.

Der Konsultationsentwurf müsste zudem hinterfragen, ob eine Anwendung des jährlichen Unionsdurchschnitts des Einzelhandelspreisindex in Bezug auf die Preisspanne nicht dem Fall vorbehalten ist, in denen **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Empfehlung** die Entgelte außerhalb der Preisspanne liegen und ein Anpassungsbedarf besteht (Fälle der Nr. 42 und 43 der Empfehlung).

Für die Frage der Stabilität und Vorhersehbarkeit der TAL-Entgelte, die von einer NRB **nach** der erstmaligen Korrektur nach Inkrafttreten der Empfehlung und somit **nach dem 31.12.2016** angewendet werden sollen, dürfte es aber nicht auf die unionsweiten durchschnittlichen Inflationsraten ankommen. Vielmehr ist die Stabilität und Vorhersehbarkeit des TAL-Entgelts innerhalb des Geltungsbereichs des TKG anhand des Preisindex zu bestimmen. Der Preisindex der Verbraucherpreise in Deutschland liegt jedoch deutlich niedriger als der Konsultationsentwurf dies für durchschnittliche Inflationsraten ausweist. In 2015 und 2016 betrug der Preisindex der Verbraucherpreise in Deutschland lediglich 0,5 %, in 2017 betrug er 1,5 % und in 2018 lag der Wert bei 1,8 %, vgl.:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data> → Verbraucherpreisindex

Zudem erscheinen die im Konsultationsentwurf genannten Inflationsraten nicht mit den Angaben übereinzustimmen, die von Eurostat zu den „Harmonisierten Verbraucherpreisindizes“ (HVPI) veröffentlicht wurden. Statt wie im Konsultationsentwurf angegeben 0,2 % in 2013, 1,9 % in 2014, 2,3 % in 2015, 2,0 % in 2016, 2,5 % in 2017 und 1,9 % in 2018 lagen die veröffentlichten Werte (EU 29) bei 1,5 % in 2013, 0,6 % in 2014, 0,1 % in 2015, 0,2 % in 2016, 1,7 % in 2017 und 1,9 % in 2018, vgl.:

| HVPI - Inflationsrate | | Code: tec0011f | | | | | | |
|--------------------------------|------|---|--------------------------------|---|--|--------------------------------|---|-------------------------------|
| Jährliche Veränderungsrate (%) | | Die harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) wurden für den internationalen Mehr | | | | | | |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Kennzeichen | <input type="checkbox"/> Codes | <input checked="" type="radio"/> Beschriftung | <input type="radio"/> Codes&Beschriftung | <input type="radio"/> 1 234,56 | <input checked="" type="radio"/> 1 234,56 | <input type="radio"/> 1,234 : |
| geo | time | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | |
| Europäische Union (wechse | | 1,5 | 0,6 | 0,1 | 0,2 | 1,7 | 1,9 | |
| EU (28 Länder) | | 1,5 | 0,6 | 0,1 | 0,2 | 1,7 | 1,9 | |
| Euroraum (wechse | | 1,4 | 0,4 | 0,2 | 0,2 | 1,5 | 1,8 | |
| Euroraum (19 Länder) | | 1,3 | 0,4 | 0,2 | 0,2 | 1,5 | 1,8 | |
| Euroraum (18 Länder) | | 1,4 | 0,4 | 0,2 | 0,2 | 1,5 | 1,8 | |

Datenquelle: Eurostat, Stand 17.04.2019, online abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tec00118>

Im Ergebnis gilt, dass der Konsultationsentwurf sich zur Rechtfertigung der Entgelterhöhungen nicht auf die „Preisspanne“ nach Nr. 41 der Empfehlung berufen kann.

D. Antrag auf Akteneinsicht in das Prüfgutachten der Fachabteilung

Der Konsultationsentwurf verweist für die Herleitung der einzelnen Entgeltvarianten auf die betreffende Excel-Datei, die Kostenstudie des WIK und die entsprechenden Ausführungen im Prüfbericht der Fachabteilung (Konsultationsentwurf S. 41). Zur Wahrnehmung unserer Stellungnahmerechte im Rahmen des Konsultationsverfahrens und zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der verwendeten Annahmen beantragen wir die Erteilung von Akteneinsicht in die genannten Unterlagen. Wir beantragen weiter, uns das Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen.

Hilfsweise stellen wir den Antrag auf Akteneinsicht in die um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Unterlagen.
